

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Politische Vorschläge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern den 2ten Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

Bürger Gesegeber!

Das Vollziehungsdirektorium beeilt sich Euch die Wiedergeburt der piemontesischen Nation, die Errichtung einer provisorischen Regierung und das Verlängern derselben bekannt zu machen, die freundshaftlichen Verbindungen und nachbarlichen Verhältnisse die seit mehreren Jahrhunderten zwischen beiden Nationen bestehen, noch näher zu knüpfen. Das hier beigebrachte Schreiben der provisorischen Regierung von Piemont wird ohne Zweifel Euer von der Liebe zur Freiheit und Gleichheit belebtes Gefühl erfreuen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

(Die Fortsetzung folgt)

Politische Vorschläge.

V I.

Über die Abwendung derjenigen Verlegerungen der Constitution, wobei entweder eine der höchsten Gewalten, die von einer andern Staatsgewalt verlebt ist, sich leidend verhält, oder wobei gar eine Staatsgewalt selbst einen Theil ihrer Macht einer andern überträgt.

Wir haben in dem dritten Abschnitt, ein Entschädigungs-tribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten angerathen. Der Zweck dieses Tribunals sollte sein: erstens jene Streitigkeiten auf eine für die Ruhe des Staates keineswegs nachtheilige Weise abzuthun, und zweitens dadurch das Gleichgewicht zwischen den höchsten Gewalten nach dem Sinn und Geist der Constitution zu erhalten. Dieser letztere Zweck kann jedoch nur in den Fällen erreicht werden, wo diejenige Gewalt, welche sich für verlebt hält, Widerstand zeigt, und die Sache dem Entschädigungs-tribunal anhängig macht. Nun wären aber noch andere Fälle möglich. Wenn nämlich die verlebte und geschwächte Staatsgewalt sich leidend verhält, wenn sie stille schweigt, oder

wenn sie gar einen Theil der ihr anvertrauten Macht einer andern Staatsgewalt freiwillig übergiebt, wie soll dann geholfen, wie die Integrität der Constitution erhalten werden! Jenes vorgeschlagene Entscheidungs-tribunal für sich selbst, kann den Eingriff nicht hinterreiben, denn es ist nur für die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten nies-dergesetzt. Wenn nun aber eine Staatsgewalt freiwillig einen Theil ihrer Macht einer andern übergiebt, und diese andre Gewalt jene Macht übernimmt, so ist ja keine Streitigkeit vorhanden, und nun befindet sich das Entscheidungs-tribunal in der fatalen Lage, der Verlezung der Constitution zusehen zu müssen, ohne sie verhindern zu können. Wo haben wir wieder einen solchen Fall, der in einem neuen Staat, in welchem die Grenzen der Gewalten noch nicht durchaus deutlich bestimmt, und nicht hinlänglich bekannt sind, um so viel leichter eintreffen kann, wo haben wir, fragt es sich, wieder einen solchen Fall Hülfe zu suchen?

Wir raten folgendes an:

1. Wenn eine Gemeine, Körporation, oder auch die Minorität einer der drei höchsten Gewalten in der Meinung steht, es habe eine der drei höchsten Gewalten einen Eingriff in die Macht einer andern geschan, und diese verlebte Gewalt betrage sich leidend, oder trete gar einen Theil der ihr anvertrauten Macht einer andern Staatsgewalt freiwillig ab, wenn, sage ich, eine Gemeine, Körporation, oder Minorität einer der drei höchsten Gewalten in dieser Meinung steht, so giebt jene Gemeine, Körporation oder Minorität sowohl der verlebenden, als der die Verlezung dulbenden Gewalt ein Vorstellungsschreiben ein, in welchem die Gründe angegeben sind, um deren willen die Erbauer der Schrift glauben, es sei ein Eingriff geschehen.

2. Wenn auf diese Vorstellungsschrift in vierzehn Tagen nichts erfolget, wenn weder die für verlebend gehaltene Gewalt die angreifend scheinenden Schritte zurück nimmt, noch die für verlebt gehaltene Gewalt sich gegen jene Schritte thätig bezeigt, noch die Gewalt, welcher die Vorstellungsschrift ist übergeben worden, überzeugende Vertheidigungsgründe anführt, so ist jene Gemeine Körporation oder Minorität befugt, die Sache dem Entscheidungs-tribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten anhängig zu machen.

3. Dieses Tribunal ist verpflichtet, eben so zu verfahren, wie wenn eine Majorität oder eins Ganze der höchsten Staatsgewalten sich über eine andre beklagt hatte: nämlich das Entscheidungs-tribunal fordert sowohl jene klageführende Gemeine, Körporation oder Minorität, als auch jene eines Eingriffs angeklagte Gewalt vor sich und fällt nach gehöriger

Untersuchung das Urtheil, ob ein Eingriff geschehen sei oder nicht, bei welchem Urtheil es dann bleiben soll.

Durch diese ganz einfache Veranstaltung glauben wir einer besondern Gefahr für unsre Constitution und unsre Freiheit vorzubiegen. Denn es könnte doch geschehen, daß eine Staatsgewalt sich so starken Einfluss aber eine andre zu verschaffen wüste, daß diese andre, wenn auch nicht einhellig, doch mit Mehrheit der Stimmen einen Theil ihrer Macht der Erstern übertrüge. Und wie gefährlich könnte ein solcher Schritt werden, wenn die Constitution oder die Gesetze kein Sicherheitsmittel dagegen angaben! Wie gefährlich erst deswegen, weil man nicht blos gegen Eine, sondern gegen zwei vereinigte, oder wenigstens in diesem Fall gleich denkende Staatsgewalten handeln müßte! Darum ist es unsers Gedankens höchst nothwendig, daß man wieder einen solchen Fall der Vergrößerung einer Staatsgewalt, ein deutliches und sicheres Vorbiegungsgesetz mache.

Die Constitution sagt wohl: (Art. 68.) „Die gesetzgebenden Räthe sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder noch irgend jemanden, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welches ihnen die Verfassung auferlegt hat.“

Dies sagt die Constitution zwar wohl; und sie sagt es auch dem Direktorium und den Gerichten; allein sie giebt uns kein Mittel an, wodurch wir uns vor einem möglichen Verstoss gegen dieses ihr Verbot schützen könnten.

Man möchte vielleicht noch einwenden, es könnte allzuviiele Fälle geben, in denen sich unzufriedne Minoritäten, Gemeinen oder Korporationen gegen die Gesetze, Verfügungen oder Sprüche der Legislatur, des Direktoriums oder des obersten Gerichtshofs beklagen würden; und demnach könnten diese drei höchsten Gewalten in ihren Berrichtungen gehemmt werden; allein wenn man bedenkt, daß sich doch jede Minorität, Korporation oder Gemeine mit einer der höchsten Gewalten gleichsam in einen Mühe und Verdrüß verursachenden Prozeß einlassen müßte, wenn sie sich wieder eins ihrer Dekrete, Beschlüsse oder Urtheile sezen wollte, wenn man, sage ich, dieses bedenkt, so wird man bald sehen, daß solche Fälle, wofür die höchsten Gewalten in ihren Schranken bleiben, nicht so oft eintreffen werden.

Auch wird durch diesen neuen Vorschlag die Gewalt des Entscheidungstribunals nicht vervielfacht. Denn dieses bekommt hierdurch keinen einzigen Gesetzgebungsakt, keinen einzigen Ausführungsakt und nur einen einzigen richterlichen Akt, nämlich die Bestimmung der Grenzlinien zwischen den höchsten Staatsgewalten in demjenigen Fall, wo diese Bestimmung auch nur von einer Minorität, Korporation oder Gemeine gefordert wird. Da aber dieses Tribunal sonst schon nach dem Wesen seiner Funktionen die Gren-

zen der drey höchsten Gewalten richterlich zu bestimmen hat, so bekommt es durch diesen Vorschlag keinen besondern Zuwachs von Macht, sondern es wird nur in den Stand gesetzt, von der ihm schon übergebenen Gewalt in allen Fällen Gebrauch zu machen, und die höchsten Staatsgewalten in den ihnen durch die Constitution bezeichneten Grenzen zu halten.

Noch eins wäre möglich. Es könnte nämlich geschehen, daß eine Staatsgewalt einhellig einen Theil ihrer Macht einer andern Gewalt übertrüge, und daß auch keine Gemeine und keine Korporation sich dagegen setze, und die Sache vor das Entscheidungstribunal brächte. Dieser Fall wäre noch möglich, aber er ist gar nicht wahrscheinlich. Denn sollte wohl das ganze Volk so wenig Freiheitsliebe und so wenig Politik und so wenig Kenntniß der Constitution haben, daß es der Verlezung der wichtigsten Artikeln derselben ruhig zusehn und von den ihm noch angebotenen Gegenmiteln, dergleichen wir eben durch diesen Vorschlag eins vorzutragen glauben, keinen Gebrauch mache?

Wer von der Nothwendigkeit der in diesem Abschnitt vorgeschlagenen Veranstaltung noch nicht überzeugt ist, der bedenke noch folgende zwei Punkte:

1) Eine repräsentative Regierungsform schützt nicht allemal gegen Aristokratie im schlimmsten Sinn des Worts. Davon giebt uns Frankreich ein überzeugendes Exempel: Es hatte wenigstens seit 1792 eine repräsentative Regierungsform; und doch litt es innewohl dieser Zeit furchterlich unter dem Schreckenssystem des Robespierre. Dieses führt uns auf den höchst wichtigen Satz: Eine repräsentative Regierungsform schützt zwar gegen Vorrechte der Städte, der einzelnen Stande und Personen; aber gegen Aristokratie, die sich von den höchsten Gewalten aus über das Ganze ausdehnen könnte, schützt sie nicht immer; sie beschirmt die Gleichheit der bürgerlichen Rechte; aber die politische Freiheit und die Volkssoverainität, welche mit dieser verbunden seyn soll, beschirmt sie noch nicht.

2. Die Geschichte der Völker zeigt uns die niederschlagende Wahrheit, daß beinahe nur reine Demokratien (welche dann aber oft an Anarchie gränzen, Jahrhunderte unter Anarchie wirklich leiden können, und viele höchst nothige Verbesserungen unmöglich machen) ihre Freiheit gegen die Eingriffe der Regierung lange unbeschädigt erhalten haben.

Darum müssen wir, da die bisherigen Vorschlagsanstalten anderer Staaten nicht hinreichten, durch ihren Schaden klug gemacht, desto mehr Aufmerksamkeit und neue noch nirgends gebrauchte (freilich immer constitutionsmäßige Mittel) anwenden, damit auch für künftige Jahrhunderte in unserm Staat der Herrschafts- und Wirkungskreis eingeengt und die gleiche Entfernung von Aristokratie und Anarchie beobachtet werde.